

Heinz Cornel I

Gabriele Kawamura-Reindl (Hrsg.)

Bewährungshilfe

Theorie und Praxis
eines Handlungsfeldes
Sozialer Arbeit

BELTZ JUVENTA

Heinz Cornel | Gabriele Kawamura-Reindl (Hrsg.)
Bewährungshilfe

Heinz Cornel | Gabriele Kawamura-Reindl
(Hrsg.)

Bewährungshilfe

Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes
Sozialer Arbeit

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6296-0 Print
ISBN 978-3-7799-5602-0 E-Book (PDF)

1. Auflage 2021

© 2021 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Myriam Frericks
Satz: Datagrafix, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort	8
1. Überblick	11
Bewährungshilfe in Deutschland – Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation <i>Heinz Cornel und Gabriele Kawamura-Reindl</i>	12
Bewährungshilfe als Aufgabe der Sozialen Arbeit <i>Sabine Schneider</i>	27
Bewährungshilfe und Kriminalpolitik <i>Heinz Cornel</i>	40
„Die sitzen halt da in ihrem Wolkenkuckucksheim und haben tolle Fantasien ...“ – Wissenschaft in der Praxis der Bewährungshilfe <i>Christian Ghanem, Vera Taube und Florian Spensberger</i>	51
Bewährungshilfe – International vergleichende Aspekte <i>Frieder Dünkel</i>	65
2. Allgemeine Voraussetzungen, Konzeptionen und Bedingungen der Praxis der Bewährungshilfe	83
Bewährungshilfe zwischen Risiko- und Ressourcenorientierung <i>Christian Ghanem</i>	84
Bewährungshilfe zwischen „Hilfe und Kontrolle“ – Motivation im Zwangskontext <i>Patrick Zobrist</i>	92
Die Implementierung der Risikoorientierung in den Bundesländern <i>Heinz Cornel und Ineke Pruin</i>	105
Professionelle Beziehungsgestaltung in der Bewährungshilfe <i>Silke Birgitta Gahleitner und Marianne Hösl</i>	119
Desistanceorientierte Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe <i>Christian Ghanem und Christine Graebisch</i>	132

3. Spezifische Zielgruppen und Hilfebedarfe in der Praxis der Bewährungshilfe	145
Intensive Bewährungshilfe mit jungen Probandinnen und Probanden. Reflexionen in Anbetracht des Forschungsstands <i>Maria Walsh</i>	146
Frauenspezifische Beratungskonzepte in der Gerichts- und Bewährungshilfe <i>Gabriele Grote-Kux</i>	158
Die Arbeit mit Konsument_innen illegaler Drogen in der Bewährungshilfe <i>Yves König</i>	168
Umgang mit psychisch erkrankten Proband_innen in der Bewährungshilfe <i>Francis Finkler</i>	177
Flüchtlinge – eine spezifische Klientel der Bewährungshilfe <i>Laura Gröner</i>	192
4. Besondere Arbeitsweisen und Methoden in der Praxis der Bewährungshilfe	201
Krisenintervention in der Bewährungshilfe <i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>	202
Der Beitrag der Bewährungshilfe zum Übergangsmanagement <i>Heinz Cornel und Ineke Pruin</i>	212
Führungsaufsicht <i>Kirstin Drenkhahn und Daniel Wolter</i>	224
Elektronische Überwachung und die Aufgaben der Bewährungshilfe <i>Michael Lindenberg</i>	239
Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe <i>Stephan Barth</i>	252
Ehrenamtliche Betreuung von Proband_innen <i>Yvonne Morick</i>	262
Kooperation, Vernetzung und Sozialraumorientierung in der Arbeit der Bewährungshilfe <i>Eduard Matt und Helmut Schwiers</i>	272
Fallverstehen und fachliche Selbstreflexion in der Bewährungshilfe <i>Johannes Lohner</i>	283

5. Perspektiven	295
Zur fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Bewährungshilfe	
<i>Heinz Cornel und Gabriele Kawamura-Reindl</i>	296
Verzeichnis der Autor_innen	309

Vorwort

Die Bewährungshilfe ist eines der größten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit im Kontext von Delinquenz Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener und seit über 60 Jahren von großer Bedeutung für die Vermeidung oder die Verkürzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Obwohl die Bewährungshelfer_innen inzwischen organisatorisch in den meisten Bundesländern in die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz mit breiter Aufgabenstellung eingebunden sind, werden dort doch überwiegend Aufgaben der Bewährungshilfe geleistet, weshalb wir diese auch im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz normierte Aufgabe in den Mittelpunkt unseres Herausgeberbandes stellen.

Trotz der großen delinquenzpädagogischen und kriminalpolitischen Bedeutung der Bewährungshilfe liegt bislang noch kein zusammenfassendes Werk für Wissenschaft und Praxis vor, das sich ausschließlich der Bewährungshilfe in Deutschland widmet. Die Lehrbücher der Kriminologie, des Strafrechts und des Strafvollzugs streifen das Thema eher und in der Fachzeitschrift *Bewährungshilfe* finden sich zwar viele aktuelle einschlägige Informationen, aber keine zusammenfassende systematische Darstellung der notwendigen Inhalte dieses Aufgabenfeldes, was selbstverständlich auch nicht die Aufgabe einer Fachzeitschrift sein kann. Die vorliegenden Lehr- und Handbücher zur Straffälligenhilfe enthalten zwar einschlägige Beiträge zur Bewährungshilfe, die aber im Umfang und der Tiefe notwendigerweise stark begrenzt sind.

Deshalb und auch vor dem Hintergrund der vielfältigen Entwicklungen dieses Sozialen Dienstes der Justiz sehen wir einen Bedarf bei Praxis, Wissenschaft und Lehre für ein umfassendes Handbuch zum Thema Bewährungshilfe, in dem wir in 24 Beiträgen einen Überblick über die Aufgaben, Anforderungen und Methoden im Arbeitsfeld geben, praktische Themen übergreifend, zielgruppenspezifisch unter Berücksichtigung vielfältiger Methoden darstellen und abschließend Perspektiven für die Weiterentwicklung der Bewährungshilfe aufzeigen wollen.

Der erste Teil bietet eine Übersicht über die Bewährungshilfe in Deutschland einschließlich ihrer Entwicklung und Rechtsgrundlagen sowie ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen. Ausgehend von professionstheoretischen Überlegungen wird die Bewährungshilfe zum einen als sozialpädagogische Aufgabe beleuchtet, die widersprüchliche Handlungsanforderungen zu bewältigen hat. Zum anderen wird sie – als ambulante Alternative zum Freiheitsentzug – in einen Kontext zu kriminalpolitischen Entwicklungen gesetzt. Ein weiterer Beitrag reflektiert das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis der Bewährungshilfe anhand der Ergebnisse eines Forschungsprojekts. Der Überblick wird abgerundet durch einen Beitrag über internationale Entwicklungen und Probleme und Aufgaben der Bewährungshilfe, in dem die rechtlichen Grundlagen der Straf(rest)aussetzung zur

Bewährung, vor allem für das europäische Ausland, dargestellt und in Bezug zu internationalen Menschenrechtsstandards gesetzt werden.

Der zweite Teil beleuchtet allgemeine Voraussetzungen, Konzeptionen und Praxisbedingungen der Arbeit der Bewährungshilfe. Hier geht es um allgemeine Aspekte, Herausforderungen und Kontroversen in der Sozialen Arbeit der Bewährungshilfe, wie zum Beispiel das Verhältnis zwischen Risiko- und Ressourcenorientierung, zwischen Hilfe und Kontrolle und wie die Motivierung im Zwangskontext gelingen kann. Einen kriminalpolitischen Trend der letzten Jahre stellt die zunehmende Risikoorientierung der Bewährungshilfe dar. Inwieweit sich diese Tendenz in Deutschland durchgesetzt hat, wird anhand der Ergebnisse einer Untersuchung zur Implementierung der Risikoorientierung in den einzelnen Bundesländern beleuchtet. Darüber hinaus wird die Bedeutung einer professionellen Beziehungsgestaltung der zunehmenden Risikoorientierung gegenübergestellt, indem das Thema auf theoretischer und empirisch fundierter Ebene erfasst wird und die Bewährungshilfe sich als eine Profession positioniert, die soziale Integration zentral im Blick behält. Ein Beitrag über die Inhalte und Dimensionen des in der Arbeit mit Delinquenten zunehmend bedeutenden *Desistance*-Konzeptes und dessen Implikationen für die Arbeit der Bewährungshilfe schließt den konzeptionellen Diskurs ab.

Im dritten Teil zur Praxis werden spezifische Zielgruppen der Bewährungshilfe dargestellt und deren Hilfebedarfe praxisnah erörtert. Zu den speziellen Zielgruppen zählen beispielsweise junge Proband_innen, die intensive Betreuung erfahren. Genderaspekte werden anhand frauenspezifischer Konzepte der Bewährungshilfe diskutiert. Personen mit besonderen gesundheitlichen Einschränkungen, z.B. psychisch Erkrankte und drogenabhängige Probandinnen und Probanden stehen im Mittelpunkt zweier weiterer Beiträge. Die Arbeit mit Klient_innen mit Migrationshintergrund wird anhand der besonderen Probleme der Arbeit mit Geflüchteten in den Blick genommen.

Im vierten Teil des Bandes stehen besondere Arbeitsweisen und Methoden im Fokus. Hierzu zählen Beiträge zu den Themen Krisenintervention, Übergangsmangement, Führungsaufsicht und elektronische Überwachung. Aufsätze über Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe, über Möglichkeiten der ehrenamtlichen Betreuung von Proband_innen, über die Bedeutung von Kooperation, Vernetzung und Sozialraumorientierung sowie das Fallverstehen und die Begründung wie Notwendigkeit fachlicher Selbstreflexion runden diesen Teil ab.

Abschließend folgt ein Beitrag der Herausgeber_innen zur fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Bewährungshilfe.

Es ist gelungen, Autorinnen und Autoren aus der Praxis der Bewährungshilfe sowie aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Schwerpunkten und Disziplinen zu gewinnen, wobei alle Beteiligten seit vielen Jahren mit den Diskussionen und Entwicklungen um die Bewährungshilfe vertraut sind. Die Beiträge wollen ein breites Spektrum an uns bedeutsam erscheinenden kriminalpolitischen,

sozialpädagogischen und psychologischen Aspekten sowie unterschiedlichen Positionen zu diesem sozialen Dienst beleuchten. Sie sind so angeordnet und verfasst, dass das Buch sowohl fortlaufend am Stück gelesen werden kann, als auch als Nachschlagewerk zu einzelnen vertiefenden Themen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre und hoffen, dass dieses Buch geeignet ist, einen Beitrag zur Diskussion um die vielen interessanten und kontroversen Aspekte der Bewährungshilfe sowie zu deren kriminalpolitischer, fachlicher Weiterentwicklung zu leisten.

Heinz Cornel und Gabriele Kawamura-Reindl
München und Berlin im März 2021

1. Überblick

Bewährungshilfe in Deutschland – Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation

Heinz Cornel und Gabriele Kawamura-Reindl

In diesem einleitenden Beitrag zur Bewährungshilfe in Deutschland werden zunächst die qualitative und quantitative Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe erörtert und die Rechtsgrundlagen dargestellt. Im dritten Abschnitt geht es um die Aufgaben der Bewährungshilfe, die mit Bezug zu den Lebenslagen der Proband_innen und Methoden der Sozialen Arbeit dargestellt werden. Im letzten Abschnitt dieses Beitrags werden die (länderspezifischen) Organisationsstrukturen, einschließlich der Spezialisierungen und dienstrechtlichen Einordnungen beschrieben.

1. Entstehung und Entwicklung

Nach den Forderungen der modernen Strafrechtsschule Franz von Liszts Ende des 19. Jahrhunderts und dem Vorbild der englischen Probation wurde in Deutschland zunächst die bedingte Strafaussetzung zur Bewährung auf dem Gnadenweg und 1923 im Jugendstrafrecht eingeführt, jedoch noch keine Bewährungshilfe. Entsprechend wurde 1927 das „Fehlen einer Überwachung und Betreuung durch geschulte Kräfte“ (Meng 1955, S. 175) bedauert. Dazu kam es jedoch erst 1953 nach dem Faschismus, deren Vertreter die Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe ablehnten (Cornel 2016, S. 220). Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz und die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes schafften nicht nur die rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe, sondern ermächtigten auch die Länder zur Anstellung hauptamtlicher Bewährungshelfer_innen (ebd.).

1969 wurden durch das erste Strafrechtsreformgesetz die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert und 1975 durch das zweite Strafrechtsreformgesetz die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht als neue Arbeitsbereiche der sozialen Dienste der Justiz eingeführt.

In den fünfziger und frühen sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts war die Strafaussetzung zur Bewährung und Bestellung eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin eine seltene Ausnahme und beschränkte sich zunächst auf Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene (Wahl 1990, S. 94 ff. und Cornel 2011, S. 384 f.). Mit der Ausweitung der Bewährungsaussetzungen auf alle Erwachsenen und auch Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren sank der

Anteil der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht auf inzwischen weniger als 18 %. Auch Strafrestaussetzungen zur Bewährung nach Teilverbüßung der Freiheitsstrafen waren sehr selten. Dies belegen die folgenden Daten.

Tab. 1: Unterstellungen insgesamt und nach Jugendstrafrecht (absolute Zahlen)

	Gesamtzahl der Unterstellungen (früheres Bundesgebiet)	davon Unterstellungen nach Jugendstrafrecht
1965	26 149	6 725
1975	61 532	32 600
1985	124 868	44 906
1995	132 147	29 358
2005	171 058	35 680
2011	182 715	32 002

1 Ab 1995 ohne Hamburg.; 2 Angaben für Berlin aus 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt 2013, S. 11

Die Abschätzung der neuesten kriminalpolitischen Entwicklungen in Hinblick auf die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht und deren erfolgreiche Beendigung ist schwierig, weil schon die Datenlage selbst höchst unvollständig ist. Die letzte Publikation des statistischen Bundesamtes zur Anzahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht stammt aus dem Jahr 2011, bezieht sich ausschließlich auf die so genannten alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin und weist 182.715 Unterstellungen aus (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5, Rechtspflege. Bewährungshilfe 2011, Wiesbaden 2013, S. 11). Die Anzahl der Proband_innen ist aufgrund von Mehrfachunterstellungen deutlich geringer. Neuere Daten stellt weder das Statistische Bundesamt noch das Bundesjustizministerium zur Verfügung. Allerdings gibt es Daten aus einzelnen Bundesländern aus dem Jahr 2018 (teilweise auch 2017 oder 2019) aus denen sich ein Trend errechnen lässt.

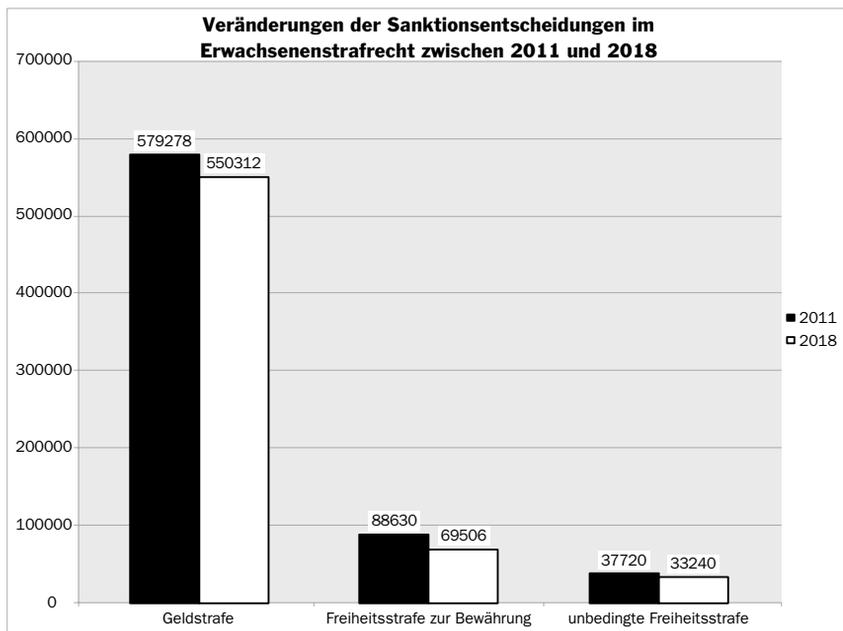
Tab. 2: Veränderung der Anzahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht seit 2011 in den Bundesländern

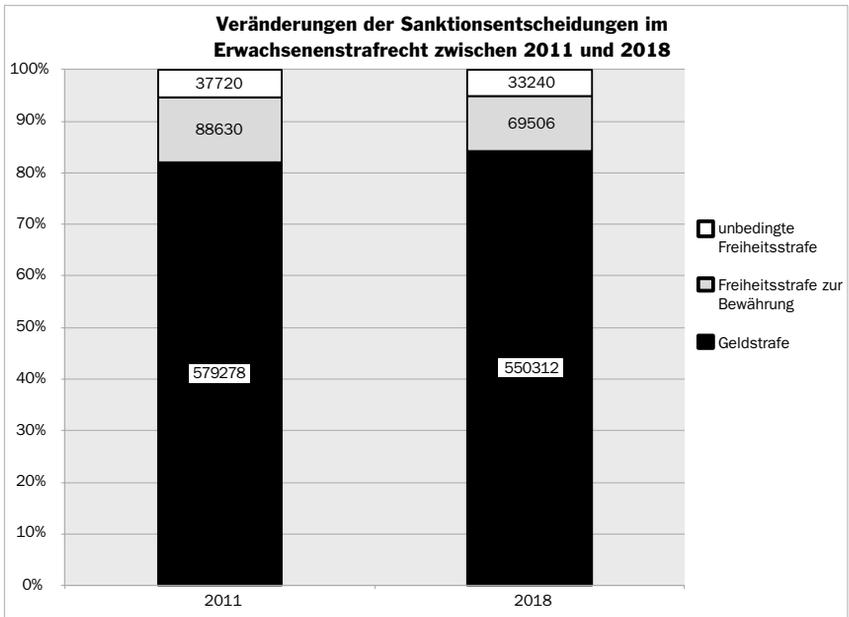
Baden-Württemberg	-30,3% (2018)
Bayern	-11,4% (2018)
Bremen	-32,1% (2018)
Hessen	+3,2% (2018)
Mecklenburg-Vorpommern	-30,5% (2018) ¹
Nordrhein-Westfalen	-15,3% (2017)
Saarland	+10,1% (2018)
Schleswig-Holstein	-20,7% (2017)

1 Mecklenburg-Vorpommern war allerdings in der oben zitierten Bundesstatistik nicht enthalten.

Baden-Württemberg und Hessen zeigen in den Daten von 2019 jeweils einen leichten Anstieg. Im Durchschnitt der Länder, für die neue Daten vorliegen, betrug der Rückgang 16,1 % bis 2017 bzw. 2018. Nimmt man auf der Basis der 182.715 Unterstellungen aus dem Jahr 2011 in den alten Bundesländern an, dass es etwa 10 % Mehrfachunterstellungen gibt und sich das Aufkommen um 16 % reduziert hat, so kommt man auf etwa 138.000 Proband_innen. Kalkuliert man dazu etwa 18 % zusätzlich für die so genannten neuen Bundesländer (ohne Ostberlin), dann kann man mit etwa 160.000–165.000 Proband_innen zurzeit rechnen. Angesichts der Einführung der Bewährungshilfe in den fünfziger Jahren, etwa 40.000 Probanden 1970 und 130.000 im Jahr 1990 stellt das ein beachtliches Wachstum dar.

Der Rückgang der stichtagsbezogenen Anzahl der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zwischen 2011 und 2018 korrespondiert eng mit dem Rückgang der Verurteiltenzahlen nach allgemeinem Strafrecht und insbesondere nach Jugendstrafrecht im gleichen Zeitraum. 2011 wurden 705.640 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt und 2018 653.060 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege. Strafverfolgung 2011, Wiesbaden 2012, S. 88, zusätzlich 12 zu Strafarrrest und a. a. O. 2018, Wiesbaden 2019, S. 96, zusätzlich 2 zu Strafarrrest). Folgendermaßen entwickelte sich die Verteilung auf die einzelnen Sanktionsentscheidungen.





Der Anteil der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen betrug im Jahr 2011 5,3 % und im Jahr 2018 5,1 %.

Noch deutlicher ging die Anzahl der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht zurück. Wurden 2011 noch von 102.175 jungen Menschen 16.168 zu Jugendstrafe verurteilt, wovon 9.948 oder 61,5 % zur Bewährung ausgesetzt wurden (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege. Strafverfolgung 2011, Wiesbaden 2012, S. 272), so waren das 2018 von 59.278 mit einer Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht 9.232 Jugendstrafen, von denen 5.513 oder 59,7 % zur Bewährung ausgesetzt wurden (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege. Strafverfolgung 2018, Wiesbaden 2019, S. 300). Hinzu kommt der Rückgang der Anzahl der Strafgefangenen zwischen 2011 und 2018 um 21,6 %, der auch weniger Strafaussetzungen zur Bewährung erklärt.

Die Anzahl der Strafaussetzungen zur Bewährung ging in absoluten Zahlen in den Jahren 2011 bis 2018 um 23,9 % zurück, weil sich die Zahl der Verurteilungen selbst um 11,8 % verminderte und der Anteil der Geldstrafen anstieg. Dieser Rückgang wirkt sich nicht direkt auf die Probandenzahlen aus, weil nicht in jedem Fall das Gericht die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin unterstellt, weil sich die Unterstellungszeiten selbst verändern können und weil sich die Urteile nur zeitversetzt auf die stichtagsbezogenen Unterstellungszeiten auswirken. Der Rückgang der Anzahl der Unterstellungen und Probanden ist also nicht einer kriminalpolitischen Verschärfung der Sanktionspraxis geschuldet, da insgesamt weniger

unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden und auch deren Anteil an allen Verurteilungen sank.

Zwischen 1965 und 1990 wuchs die Anzahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer_innen von 518 auf 2.101 (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1990, Stuttgart 1992; bezogen auf die alten Bundesländer; 1975 waren es 1.118 und 1985 1.925). Eine genaue aktuelle Anzahl der Bewährungshelfer_innen lässt sich leider nicht ermitteln, zumal bei den Sozialen Diensten der Justiz auch Aufgaben der Gerichtshilfe und Führungsaufsicht geleistet und meist nicht gesondert ausgewiesen werden. Die geschätzte Anzahl beträgt etwa 2.500–2.800 Bewährungshelfer_innen (Cornel/Trenczek 2019, S. 180).

2011 wurden 71,1 % der Unterstellungen nach Erwachsenenstrafrecht und 76,8 % nach Jugendstrafrecht (insgesamt 72,3 %) erfolgreich ohne Widerruf beendet.² Diese Quote hat sich zumindest in den Bundesländern, für die Daten vorliegen, nicht signifikant verändert.³

Tab. 3: Bewährungsquoten im Vergleich*
Bewährungsquoten im Vergleich von Deutschen und Nichtdeutschen im Jahr 2011 differenziert nach Altersgruppen

Altersgruppe	Deutsche		Nichtdeutsche	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Unterstellte insgesamt	33 408	71,6	7 628	75,3
14–16 Jahre	158	76,7	68	73,9
16–18 Jahre	910	75,5	321	82,3
18–21 Jahre	3 630	77,1	1 122	81,6
21–25 Jahre	5 926	68,5	1 316	72,1
25–30 Jahre	6 034	67,0	1 352	71,8
30–40 Jahre	7 855	68,5	2 185	72,9
40–50 Jahre	5 813	75,0	944	80,7
50–60 Jahre	2 273	81,9	150	82,0
über 60 Jahre	809	88,7	55	77,5

* Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfer_innen, Angaben für Berlin aus 2007 und früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin (ohne Hamburg).
Quelle: Statistisches Bundesamt 2013, S. 20

- 2 Bekanntlich ist dies keine verlässliche Quote der Legalbewährung und korrespondiert eng mit der Art der Aufsicht durch die Bewährungshilfe und auch der Kommunikation und Organisation der Gerichte. Manche neuen Straftaten werden den unterstellenden Gerichten erst weit nach Beendigung der Bewährungsaufsicht bekannt. Gleichwohl lässt die Entwicklung der Widerrufsquote natürlich Vergleiche zu.
- 3 Für die beendeten Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht wurden für das letzte berichtete Jahr (2017, 2018 bzw. 2019) folgende Widerrufsquoten errechnet: Baden-Württemberg 23 %, Bayern 30,3 %, Hessen 20,3 %, NRW 31,6 %, Saarland 28,8 % und Schleswig-Holstein 23,2 %.

Vergleicht man die Anzahl der Gefängnisinsassen vor Einführung der Bewährungshilfe in den fünfziger Jahren mit der Summe der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie unter Bewährungshilfe stehenden Personen heute so kann man feststellen, dass die Anzahl der Personen unter staatlicher, justizieller Kontrolle deutlich angestiegen ist. Zwar sitzen heute in Gesamtdeutschland deutlich weniger Personen in Untersuchungs- und Strafhaft sowie Sicherungsverwahrung als damals in den Bundesländern der alten Bundesrepublik (bis 1956 ohne Saarland), aber zählt man die oben geschätzten 160.000–165.000 Proband_innen der Bewährungshilfe und zusätzlich die unter Führungsaufsicht stehenden Personen hinzu, dann ergibt das deutlich mehr als 200.000. Allerdings muss man zum einen polizeiliche Meldeauflagen und obligatorische gesetzliche Rückfallverschärfungen, zum zweiten die unterschiedliche Qualität und Intensität der Kontrolle bedenken und zum dritten die Tatsache, dass vor zehn Jahren sowohl die Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten einerseits als auch der Proband_innen der Bewährungshilfe um insgesamt mehrere 10.000 höher lag.

Die Anzahl der Führungsaufsichtsfälle wuchs seit ihrer Einführung 1975 bis 2014 beständig und ging seither um etwa 1.000 auf nun 35.298 im Jahr 2018 zurück (Wolter 2020, S. 198). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden spielt die Führungsaufsicht fast keine Rolle (Gundelach 2015).

2. Rechtsgrundlagen

Die Bewährungshilfe ist im Rahmen der Unterstellung des Verurteilten unter die Bewährungs- (§ 56 d StGB, §§ 21, 88 JGG) oder Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) tätig. Das Gericht unterstellt die verurteilte Person unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, um ihn von Straftaten abzuhalten. Dies soll im Erwachsenenstrafrecht insbesondere dann geschehen, wenn es um eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten geht und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

Gem. § 21 JGG gibt es auch im Jugendstrafrecht die Strafaussetzung zur Bewährung, wobei die Bewährungszeit gemäß § 22 JGG zwei Jahre nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten darf. § 23 JGG bestimmt, dass der Richter die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen soll und dass er auch Auflagen erteilen darf. Gem. § 24 JGG unterstellt der Richter grundsätzlich den Jugendlichen in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Im Jugendstrafrecht soll die Bewährungshilfe gem. § 24 Abs. 3 Satz 3–5 JGG „die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem

Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“ 2012 wurde durch § 61 JGG die Möglichkeit eines Vorbehalts der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung geschaffen, die von vielen Jugendgerichten vorher schon unter dem Begriff der ‚Vorbewährung‘ praktiziert wurde. Wenn das Gericht von der Schuld eines oder einer Angeklagten überzeugt ist und ein entsprechendes Urteil fällt, sich aber nicht sicher ist, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung vorliegen, ob also der oder die Verurteilte „ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ (§ 21 Abs. 1 Satz 1 JGG), dann kann die Entscheidung über die Aussetzung im Regelfall bis zu sechs Monate nach Rechtskraft des Urteils, mit Einverständnis des Verurteilten auch neun Monate vorbehalten werden.

Die Nichtbefolgung von Weisungen, wie beispielsweise das regelmäßige Aufsuchen der Bewährungshilfe, kann gem. § 56 f Abs. 1 Ziff. 2 zum Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung führen mit der Konsequenz, dass die ausgesetzte Freiheitsstrafe (oder der Strafreist) in einer Strafvollzugsanstalt vollstreckt wird. § 26 JGG regelt entsprechend den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht. Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, so erlässt das Gericht die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit nach § 56 g StGB bzw. § 26 a JGG.

Gemäß § 56 d Abs. 5 StGB wird die Funktion der Bewährungshilfe haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen Bewährungshelfer_innen in Deutschland Fachkräfte der Sozialen Arbeit.

Die Aufgaben der Bewährungshilfe, auf die im nächsten Abschnitt inhaltlich und fachlich eingegangen wird, sind in § 56 d Abs. 3 Satz 1 StGB und § 24 Abs. 3 Satz 1 JGG mit der Formulierung „helfend und betreuend zur Seite stehen“ rechtlich hinreichend bestimmt und auch das Verhältnis zum bestellenden Gericht, das die Weisungen festgelegt hat, ist klar. Die Bewährungshelfer_innen sind dem Gericht gegenüber berichtspflichtig und müssen sich an dessen Weisungen halten. Die richterliche Unabhängigkeit strahlt insofern auch auf die Bewährungshilfe aus. Gleichzeitig unterstehen die Bewährungshelfer_innen entsprechend den organisatorischen Einbindungen, die von Bundesland zu Bundesland verschieden sind, der Dienst- und Fachaufsicht entweder des Oberlandesgerichtes oder der dafür zuständigen Behörde (zum Beispiel Amt für Soziale Dienste der Justiz).⁴

4 Diese Fachaufsicht ist insofern eingeschränkt, als sie den Weisungen des Gerichts gem. § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB nicht widersprechen darf.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Bewährungshilfe ergeben sich aus den gesetzlichen Definitionen im Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz. Sie sind einerseits individuumskonzentriert in dem Sinne, dass sich die angestrebten Verhaltensänderungen (keine Straftaten mehr begehen) durch pädagogische oder sogar therapeutische Interventionen und Begleitungen erreichen lassen. Seit der modernen, soziologischen Strafrechtsschule des späten 19. Jahrhunderts ist aber auch bekannt, dass die Lebenslage der Menschen eine besondere Bedeutung für die Fähigkeit hat, Strafrechtsnormen einzuhalten. „Bewährungshilfe ist – abstrakt formuliert – ein Instrument zur Verbesserung individueller Kompetenzen *und* Umfeldbedingungen.“ (Kawamura-Reindl 2018, S. 446). Deshalb gehört es zu den Aufgaben der Bewährungshilfe auch, die Lebenslage ihrer Klienten und Klientinnen zu kennen sowie Methoden, diese auf dem Wege der Beratung, Selbsthilfe und Partizipation zu verbessern. § 18 Abs. 1 Satz 4 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes benennt als Aufgabe explizit die „Klärung der persönlichen Situation der Klientin oder des Klienten einschließlich bestehender Probleme und Unterstützungsbedarfe durch eine umfassende Lebenslagenanalyse, aus der sich die einzelnen Hilfebedarfe ergeben“. Selbstverständlich ist diese Lebenslage jeweils individuell und konkret für den jeweiligen Klienten oder die Klientin zu bestimmen. Es gibt aber einige Elemente der Lebenslage, die bei straffällig gewordenen Personen und damit auch bei Proband_innen der Bewährungshilfe gehäuft auftauchen.

Die Lebenslagen der Klienten und Klientinnen sind oft von Armut, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, mangelnder (formaler) Bildung, Überschuldung sowie Gesundheitsproblemen (u. a. auch Sucht) gekennzeichnet. Dabei ist nicht nur das Ausmaß der jeweiligen Probleme selbst von Bedeutung für die Aufgaben der Bewährungshilfe, sondern gerade auch die Kombination mehrerer Problemlagen möglicherweise noch bei geringer Frustrationstoleranz der Probanden und Probandinnen hinsichtlich der Lösungsprozesse.

Es gibt allerdings keinerlei Indizien dafür, dass arme Menschen häufiger Strafgesetze verletzen als reiche und dennoch ist es für die Bestimmung der Lebenslage und des Hilfebedarfs wichtig zu wissen, dass straffällig gewordene Personen häufig von Armut betroffen sind.

Da die Bedeutung der Lebenslage und deren Verbesserung für den Hilfeprozess bekannt ist, hat es dazu immer wieder Erhebungen gegeben (Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer 2000; Cornel 2006; Roggenthin/Ackermann 2019). Leider ist die letzte umfassende, deutschlandweite Erhebung zur Lebenslage von Proband_innen der Bewährungshilfe bereits mehr als 20 Jahre alt – eine Neuerhebung ist derzeit in Vorbereitung. Zweifellos ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Zusammensetzung der Klientel als auch deren soziale Lebenslage in 20 Jahren verändert hat. Aber man wird zum einen davon ausgehen können, dass manche Daten in ähnlicher

Größenordnung aktuell sind und zum anderen, dass es auch Ähnlichkeiten zur Klientel der Freien Straffälligenhilfe gibt, zu der aktuellere Daten vorliegen.

Über die Vermögenslage straffällig gewordener Personen gibt es keine Erhebungen, jedoch hat eine Untersuchung in der Freien Straffälligenhilfe gezeigt, dass 70 % der Klienten und Klientinnen von öffentlichen Transferleistungen abhängig sind (Roggenthin/Ackermann 2019, S. 11), und das lässt Rückschlüsse nicht nur auf das Einkommen, sondern auch auf das Vermögen zu, da zumindest bei Ansprüchen auf Sozialhilfeleistungen Bedürftigkeit und damit auch Vermögenslosigkeit Voraussetzung ist. Bei Proband_innen der Bewährungshilfe stellte die erwähnte Lebenslagenuntersuchung (Stichtag 15.2.1999) fest, dass weniger als 40 % ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigenen Mitteln sicherten (Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer 2000, S. 94). Bei den Sozialen Diensten der Justiz in Berlin bezog 2002 etwa ein Viertel Leistungen nach dem damaligen Arbeitsförderungsgesetz, ebenfalls ein Viertel verfügte über eigenes Einkommen und ein knappes Drittel erhielt Sozialhilfe (Cornel 2006, S. 115; erhoben wurden 7242 Fälle).

In der Lebenslagenuntersuchung zeigten sich 60 % aller Proband_innen oder 68,2 % bei denen, bei denen dazu etwas zu ermitteln war, als verschuldet heraus (Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer 2000, S. 97). In 35 % der verschuldeten Fälle betrug die Schuldenhöhe bis zu 5.000 DM und in weiteren 24,3 % zwischen 5.001 und 15.000 DM (a. a. O., S. 100). Bezieht man alle straffällig gewordenen Personen aus anderen Untersuchungen ein, so sind die Ergebnisse ganz ähnlich: Etwa zwei Drittel gelten als verschuldet (Kawamura-Reindl 2014, S. 149; Cornel 2006, S. 116; Groth 2017; Homann/Zimmermann 2018).

Hinsichtlich der Ausbildung stellt die Lebenslagenuntersuchung der Bewährungshilfe aus dem Jahr 2000 fest, dass etwa 40 % einen Hauptschulabschluss und knapp 50 % keinerlei Schulabschluss hatten (S. 79). 63 % hatten auch keine Berufsausbildung abgeschlossen (a. a. O., S. 82). Knapp 27 % der Proband_innen der Bewährungshilfe waren 1999 auf dem ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig (a. a. O., S. 88).

In der oben genannten Berliner Erhebung zeigte sich, dass gut 70 % der Proband_innen in einer Mietwohnung lebten, knapp 5 % in einer Einrichtung des Betreuten Wohnens, ebenso viele zur Untermiete oder während der Unterstellungszeit am Stichtag 21. Oktober 2002 im Strafvollzug untergebracht waren (Cornel 2006, S. 112 f.).

Auf der Basis der strafrechtlichen Aufgabendefinition und der Kenntnis der Lebenslage und der Lebenswelt der Proband_innen der Bewährungshilfe ist mit den Methoden professioneller Sozialer Arbeit Hilfe zu leisten. Daneben ist die Beziehung zwischen Bewährungshelfer_in und Proband_in in besonderer Weise durch einen Zwangskontext geprägt, „der alle Maßnahmen in einen besonderen, weil gerichtlich angeordneten Rahmen setzt und ein breites Sanktionsspektrum

enthält, auf das im Falle fehlender Bereitschaft zur Mitarbeit zurückgegriffen werden kann und muss“ (May 2005, S. 89). Dieses doppelte Mandat der Bewährungshilfe darf in der Praxis nicht geleugnet werden, sondern muss als Rahmenbedingung akzeptiert, aus einer professionellen Haltung der Sozialen Arbeit interpretiert und gegenüber den Proband_innen transparent gemacht werden. Dies bedeutet für den Auftrag der Bewährungshilfe einerseits, die Proband_innen „zu einer Veränderung ihrer Lebenssituation zu motivieren, ihnen dafür die erforderlichen Techniken an die Hand zu geben, notwendige Hilfen zu initiieren und den Prozess zu begleiten und zu steuern. Während für die Hilfsfunktion eine freiwillige Zusammenarbeit mit den Probanden notwendig ist, wird die Kontrollpflicht auch gegen den Willen des Probanden durchgeführt. Dieser Doppelauftrag zwingt den Bewährungshelfer_innen, eine ständige Spannung auszuhalten zwischen dem öffentlichen Interventions- und Kontrollauftrag und der Herstellung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zum Probanden, in der trotzdem Vertrauen und Offenheit vorhanden sind.“ (Gumpinger 2001, S. 20).

Die Proband_innen können entscheiden, inwieweit sie Hilfe annehmen oder ablehnen wollen. Durch diese Entscheidung beeinflussen sie die Arbeitsbeziehung zu ihren Bewährungshelfer_innen, die aber ihrerseits als Element ihrer Arbeitsweise und Methode versuchen, zur Kooperation und aktiven Selbsthilfe zu motivieren. Da die Bewährungshilfe aber zugleich den gesetzlichen Auftrag hat, unter anderem die Erfüllung der Weisungen zu überwachen und dem Gericht darüber zu berichten, das gegebenenfalls die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen kann, bleibt den Proband_innen hinsichtlich dieses Kontrollauftrages keine Wahl (Kawamura-Reindl 2018, S. 446 mit Hinweis auf Klug 2005, S. 183 f.). Sie sind zu einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Straftat verurteilt, und wenn sie den Weisungen nicht nachkommen und die Kontrolle der Bewährungshilfe nicht dulden, kann das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen und die Freiheitsstrafe vollstrecken lassen.

Bis auf wenige Ausnahmen bearbeitet die Bewährungshilfe die jeweils spezifischen Probleme der Proband_innen mit Methoden der Sozialen Einzelfallhilfe. Die Art der Aufgaben und die Erwartungen Klientel weisen freilich eine große Spannbreite auf: „Die Bewährungshilfe leistet v.a. Beratung und Unterstützung bei persönlichen, finanziellen und anderen Problemen, im Umgang mit Behörden, gibt Informationen, vermittelt an Beratungsstellen und informiert über therapeutische Einrichtungen. Beratung und persönliche Unterstützung beinhalten auch die Erschließung verschiedener Hilfemöglichkeiten sowie die Beratung zu Rechtsansprüchen auf Hilfe und zu sonstigen sozialen Angelegenheiten, z.B. bei persönlichen Problemen und Krisen“ (Kawamura-Reindl 2018, S. 447) sowie Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und von Schuldnerberatung und bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten. „Inwieweit die Aufarbeitung der Straftat eine Rolle spielt, erschließt sich anhand vorliegender Untersuchungen und Praxisberichte nicht“ (ebd.). Neben einzelfallbezogenen Methoden, die

zwischen dem klassischen Case Work mit dem Schwerpunkt der Beziehungsarbeit und dem moderneren Case Management (Engels/Martin 2002, S. 47f.) changieren, wird regional mit einer sehr unterschiedlichen Häufigkeit und Intensität auch soziale Gruppenarbeit eingesetzt (vgl. auch Beitrag von Barth in diesem Band, S. 258 ff.).

Die Bewährungshilfe steht gemäß § 68 a Abs. 2 StGB im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle den verurteilten Personen helfend und betreuend zur Seite, für die gemäß § 68 StGB durch das Gericht Führungsaufsicht angeordnet wurde, weil dieses die Gefahr sieht, dass sie weitere Straftaten begehen wird. Wenn auch die Voraussetzungen dieser Maßregel der Besserung und Sicherung ganz anders sind, weil die Verurteilten ihre Strafe voll verbüßt haben und sich dies möglicherweise auf die Motivation zur Kooperation auswirkt, so sind doch die Aufgaben der Bewährungshilfe selbst im Rahmen der Führungsaufsicht gleich. Eine Besonderheit stellt zum einen die Regelungen des § 145 a StGB dar, nach der allein wegen eines Verstoßes gegen Weisungen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verhängt werden kann (Grosser 2018b, S. 220). Zum zweiten ist die enge Kooperation mit den Führungsaufsichtsstellen sowie den forensischen Ambulanzen zu nennen. Zum dritten kann seit 2011 gemäß § 68 b Abs. 1 Ziffer 12 StGB auch die so genannte elektronische Fußfessel angewandt werden, was jedoch trotz der Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten 2017 und 2019 nur sehr selten geschieht (Wolter 2020, S. 197).

Die Bewährungshilfe kann ihre Aufgaben nur wahrnehmen und damit kriminalpräventiv und Lebenslagen verbessernd wirksam sein, wenn sie frühzeitig von neuen Unterstellungsfällen weiß und schnell Kontakt aufnehmen kann und dies auch tut. Von ganz besonderer Bedeutung ist das bei inhaftierten Verurteilten. Auf die damit verbundenen Kooperations- und Organisationsfragen, das Übergangsmanagement, internationale Erfahrungen sowie zu installierende rechtliche Hilfansprüche kann in diesem einführenden Beitrag nicht eingegangen werden – dafür finden sich in diesem Band spezifische Artikel.

4. Organisation

Grundsätzlich ist die Bewährungshilfe ein ambulanter Sozialer Dienst der Justiz.⁵ Weder das Strafgesetzbuch noch das Jugendgerichtsgesetz enthalten detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Strukturen und der Organisation der

5 Für Jugendliche und Heranwachsende ist sie teilweise auch bei den entsprechenden Jugendbehörden angesiedelt. In Hamburg wurde 2018 ein Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe gebildet, in dem die Gerichtshilfe, den Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe für Erwachsene, die Jugendbewährungshilfe, die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit, die Fachstelle Übergangsmanagement und die Schuldnerberatungsstelle der Bewährungshilfe zusammengefasst sind; § 31 Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz vom 13.8.2018, HnbGVBl, S. 265 ff.

Bewährungshilfe. Aufgrund der Länderzuständigkeit für das Justizressort treffen diese anhand von Landesgesetzen oder Verwaltungsvorschriften nähere Regelungen, die die Organisation und die Strukturen der Bewährungshilfe sowie die Stellung der Bewährungshelfer_innen vorgeben. Hierdurch wurden und werden landes- und regionalspezifische Entwicklungen und Differenzierungen vorangetrieben. Die meisten Bundesländer verfügen inzwischen über einheitliche Soziale Dienste der Justiz, die entweder in einer eigenständigen Behörde (Berlin, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern), beim Justizministerium (Sachsen-Anhalt) oder bei den Landgerichten (Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen) zusammengefasst sind und die in unterschiedlichem Ausmaß neben der Bewährungshilfe weitere Aufgaben, wie z. B. Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Schuldnerberatung oder auch Opferberatung wahrnehmen. Dagegen gibt es in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein noch nach Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht und Gerichtshilfe getrennte Soziale Dienste (Lutzeböck 2014, S. 79). Im Saarland werden die Aufgaben der Bewährungshilfe vom Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) wahrgenommen, das eine Vielzahl von ambulanten Aufgaben der Resozialisierung und der Opferhilfe wahrnimmt. In Baden-Württemberg wurden 2007 die Aufgaben der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz bundesweit erstmalig einem privaten Träger, der NEUSTART gGmbH übertragen und 2017 rückverstaatlicht.

Die hauptamtlichen Bewährungshelfer_innen unterstehen im Allgemeinen fallbezogen der Fachaufsicht der Gerichte – und zwar des Richters bzw. der Richterin, der bzw. die die Bewährungshilfe für den jeweiligen Proband_innen angeordnet hat – und der Dienstaufsicht durch die Landgerichtspräsident_innen, der Oberlandesgerichtspräsident_innen oder der Leitung des Fachamtes (Kawamura-Reindl 2018, S. 449).

Beim Einsatz ehrenamtlicher Unterstützung dominiert in den meisten Bundesländern die Variante, dass die Fallverantwortung bei der hauptamtlichen Bewährungshilfe verbleibt und ehrenamtlich Tätige die Hauptamtlichen in ihrer Arbeit unterstützen. In Baden-Württemberg wird seit einigen Jahren der Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer_innen mit Fallverantwortung umgesetzt, wobei die Arbeit der Ehrenamtlichen jeweils durch eine regionale Teamleitung Ehrenamt fachlich unterstützt wird (vgl. auch Beitrag von Morick in diesem Band, S. 262 ff.).

Vor dem Hintergrund des besonderen erzieherischen Auftrags bei Jugendlichen und Heranwachsenden haben manche Bundesländer eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe eingeführt. Hierzu zählen Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Hessen, wobei sich die Heterogenität der Organisationsformen im Jugendbereich fortsetzt. In Berlin und Hamburg wurde mit der Implementierung der Bewährungshilfe schon vor mehr als 50 Jahren eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe installiert (Kawamura-Reindl 2018, S. 449 f.). Die Jugendbewährungshilfe ist in Berlin bis heute zentral der für das Jugendwesen zuständigen

Senatsverwaltung zugeordnet (Brachaus et al. 2016, S. 235). Neben der regulären Einzelfallbetreuung ist es der Berliner Jugendbewährungshilfe in Kooperation mit verschiedenen freien Trägern gelungen, für spezifische Problemlagen (z. B. für Konsumenten legaler und illegaler Drogen, MigrantInnen, Menschen mit psychischen Störungen etc.) „ein umfangreiches Netz unterschiedlicher Interventionsmaßnahmen und Modellprojekte aufzubauen“ (a. a. O., S. 238), das es ermöglicht, Proband_innen rasch in geeigneten Einzel- bzw. Gruppenangeboten unterzubringen, wobei die Fallverantwortung bei der Jugendbewährungshilfe verbleibt und somit eine Betreuungs- und Beziehungskontinuität gewährleistet ist.

Bewährungshilfe in Deutschland hat sich in den letzten 65 Jahren seit ihrer Einführung quantitativ und qualitativ stark entwickelt und ist heute ein wichtiges Arbeitsfeld professioneller Sozialer Arbeit. Durch die Ausweitung auf immer mehr Delinquent_innengruppen hinsichtlich des Alters und der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen hat sich die Klientel verändert. Heute wird die Mehrheit der verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt und es stehen mehr als dreimal so viele Personen unter Bewährungsaufsicht, als in den Gefängnissen inhaftiert sind. Auch die fachlichen Weiterentwicklungen der Methoden Sozialer Arbeit konnten bei der Aufgabenwahrnehmung nicht ohne Folgen bleiben. Die Organisationsstrukturen, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind, konnten mit diesen Entwicklungen nicht immer mithalten, aber darüber gibt es einen breiten Diskurs, den viele Beiträge dieses Bandes aufgreifen und diskutieren und auf den wir im letzten Kapitel zur fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Bewährungshilfe eingehen.

Nicht überall führte die Qualifizierung der Bewährungshilfe auf der Basis des Doppelmandats zu einer Ausweitung sozialarbeiterischer Haltungen und Handlungsmethoden. So ist in den USA die – zum Teil privatwirtschaftlich organisierte – Bewährungshilfe längst weitgehend auf ihre Kontrollfunktionen reduziert; Hilfeleistungen werden an externe Hilfsorganisationen ausgelagert. Entwicklungen, die zumindest ansatzweise in eine ähnliche risikoorientierte Richtung weisen, fanden in den letzten 15 Jahren auch in Großbritannien, in den Niederlanden (Althoff/Althoff 2016, S. 227) und in der Schweiz statt. Die Logik solcher Modelle fokussiert maßgeblich auf den Täter als Risikofaktor: „Lässt sich mit Hilfe ambulanter Überwachungsszenarien ein ähnliches Sicherheitsniveau für die Gesellschaft erreichen wie durch die Inhaftierung des Täters? Schutzaufsicht ist zentral, doch ist der Hilfsaspekt auf ein Rudiment verkümmert“ (Pieth 2001, S. 427). Dementsprechend wird für die Ausgestaltung und professionelle Weiterentwicklung ein zentraler Aspekt sein, ob es der Bewährungshilfe gelingt, Entwicklungen entgegenzutreten, die die gesetzlich verankerte Priorität des Hilfe- und Betreuungaspekts in Frage stellen (Rieger 2004, S. 173) und sich nicht kritiklos „einem ökonomischen wie einem sich zunehmend punitiver ausgestaltenden sicherheitspolitischen Verwertungszusammenhang unter[zuh]ordnen“ (Kufner/Reidinger 2016, S. 286). Denn „so wichtig Angebote der Resozialisierung durch

sozialpädagogisches Handeln im Vergleich zum Wegsperrern, Verwahren und rein repressivem Vergelten sind, so sehr sollte man sich davor hüten, Soziale Arbeit mit der Fülle seiner Zielsetzungen zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung allein auf das kriminalpräventive Ziel der Resozialisierung und Legalbewährung zu beschränken“ (Cornel 2016, S. 223). Im Fokus Sozialer Arbeit stehen vielmehr die Förderung der Handlungskompetenzen und die Verbesserung der Lebenslagen der Klientel (Kawamura-Reindl / Schneider 2015, S. 37).

Literatur

- Althoff, H./Althoff, M. (2016): Die Bewährungshilfe in den Niederlanden. In: *Bewährungshilfe* 63 (3), S. 215–228.
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hrsg.) (2000): *Lebenslagenuntersuchung – Bundesweite Befragung zur Erhebung der Lebenslage der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe*, Aurich.
- Brachaus, E./Schleinecke, G./Gerlach, L./Miniers, D. (2016). *Spezialisierte Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin*. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 27 (3), S. 235–241.
- Cornel, H. (2006): Probanden der sozialen Dienste der Justiz in Berlin – Daten zur Legal- und Sozialbiographie sowie zur sozialen Situation und Durchführung der Aufsichten. In: *Bewährungshilfe* 53 (2), S. 99–124.
- Cornel, H. (2011): 60 Jahre Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik durch den Verein Deutsche Bewährungshilfe, In: *Bewährungshilfe* 58 (4), S. 379–399.
- Cornel, H. (2016): Zehn Anmerkungen zur organisatorischen und fachlichen Entwicklung der Bewährungshilfe, In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (3), S. 220–227.
- Cornel, H./Dünkel, F./Pruin, I./Sonnen, B.-R./Weber, J. (2015): *Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige*, Mönchengladbach.
- Cornel, H./Grosser, R./Lindenberg, K./Lindenberg, M. (2018): Wissen, was wir tun. Überlegungen zur Rückbesinnung auf sozialarbeiterisches Handeln in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, In: *Bewährungshilfe* 65 (1), S. 77–90.
- Engels, D./Martin, M. (2002): *Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe*. ISG Berlin, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Berlin.
- Grosser, R. (2018a): *Bewährungshilfe*. In: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hrsg.): *Resozialisierung*. Handbuch. 4. Auflage, Baden-Baden, S. 200–216.
- Grosser, R. (2018b): *Führungsaufsicht*. In: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hg.): *Resozialisierung*. Handbuch. 4. Auflage, Baden-Baden, S. 217–226.
- Groth, U. (2017): *Straffälligenarbeit und Schuldnerberatung – eine notwendige stabile Symbiose?!*, In: *Informationsdienst Straffälligenhilfe* 25 (2), S. 22–25.
- Gumpinger, M. (2001): „Zwangsbeglückung“ oder Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit. In: Gumpinger, M.: (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz, S. 11–24.
- Gundelach, L. (2015): *Die Führungsaufsicht nach der Vollverbüßung einer Jugendstrafe*, Baden-Baden.
- Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG) vom 31. August 2018, In: *HGVBl* 2018, S. 265 ff.
- Homann, C./Zimmermann, D. (2018): *Verschuldung*, In: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hrsg.), *Resozialisierung*. Handbuch, 4. Auflage, Baden-Baden, S. 451–468.
- Kawamura-Reindl, G. (2014): *Lebenslagen straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit*, In: *AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit* (Hrsg.): *Kriminologie und Soziale Arbeit*, Weinheim und Basel, S. 144–159.

- Kawamura-Reindl, G. (2018): *Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle*, In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität, Interdisziplinäre Perspektiven*, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 443–460.
- Kawamura-Reindl, G./Schneider, S. (2015): *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*, Weinheim und Basel.
- Kawamura-Reindl, G./Stancu, L. (2010). *Die Beziehungsqualität zwischen Bewährungshelfern und ihren jugendlichen und heranwachsenden Probanden*. In: *Bewährungshilfe* 57 (2), S. 133–150.
- Klug, W. (2000): *Professionalität in der Bewährungshilfe*. In: *Bewährungshilfe* 47 (3), S. 263–273.
- Klug, W. (2005): *Kontrolle braucht Methode! Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe*. In: *Bewährungshilfe* 52 (2), S. 183–194.
- Kufner, J./Reidinger, V. (2016): *Methodik der österreichischen Bewährungshilfe. Beziehungsarbeit, Risikoorientierte Bewährungshilfe & Methodenentwicklung seit Beginn der Institutionalisierung – eine Literaturstudie von 1990 bis 2015*. In: *soziales_kapital. wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit* (15), S. 280–295. www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/431/782.pdf (Abruf: 7.12.2020)
- May, G. (2005): *Die Bewährungshilfe und ihre Partner: Abgrenzung und Kooperation – eine Standortbestimmung*. In *Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Viele Köche verderben den Brei? Interdisziplinäre Ansätze zur Prävention von Jugenddelinquenz, Dokumentation der Fachtagung vom 26. und 27. August 2005 in Berlin*, S. 88–92.
- Mayer, K./Schlatter, U./Zobrist, P. (2007): *Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe*. In: *Bewährungshilfe*, 54 (1), S. 33–64
- Meng, H. (1955): *Die kriminalpädagogische Aufgabe der Bewährungshilfe*, In: *Bekämpfung der Jugendkriminalität, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1955*, S. 175–186.
- Pieth, M. (2001): *Bedingte Freiheit. Disziplinierung zwischen Gnade und Kontrolle*. Basel.
- Rieger, G. (2004): *Bewährungshilfe heute – in schwierigen Zeiten mit Widersprüchen leben*. In: *Bewährungshilfe* 51 (2), S. 167–178.
- Roggenthin, K./Ackermann, C. (2019): *Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien*, In: *Informationsdienst Straffälligenhilfe* 27 (2), S. 9–17.
- Saarländisches Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe vom 21. Januar 2015.
- Wahl, A. (1990): *Bewährungshilfe während der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (1949–1953)*, In: *Kerner, H.-J.: Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Bonn*, S. 91–99.
- Wolter, D. (2020): *Zahlen zur Führungsaufsicht – was wissen wir (nicht)?*, In: *Bewährungshilfe* 67 (3), S. 197–202.

Bewährungshilfe als Aufgabe der Sozialen Arbeit

Sabine Schneider

Im folgenden Kapitel geht es darum, einige fachliche Grundlagen Sozialer Arbeit für das Feld der Bewährungshilfe zu konkretisieren und ausgehend von professionstheoretischen Überlegungen für einen reflektierten Umgang mit widersprüchlichen Handlungsanforderungen ebenso zu sensibilisieren wie für die notwendigen Verbindungen von standardisierbaren und nicht-standardisierbaren Anteilen im Handeln der Fachkräfte.

1. Grundlegende Perspektiven Sozialer Arbeit – Skizzierungen für die Bewährungshilfe

Bewährungshilfe gilt als Aufgabe und Arbeitsfeld Sozialer Arbeit – Bewährungshelfer_innen sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Cornel/Trenczek 2019, S. 177) – da erscheint es selbstverständlich, die entsprechende Praxis ausgehend von den Fachdiskursen der Sozialen Arbeit¹ zu begründen und weiterzuentwickeln. Allerdings wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Positionen in aktuellen Auseinandersetzungen zur Bewährungshilfe (bzw. der Straffälligenhilfe insgesamt) in die „Defensive“ geraten seien (Cornel u. a. 2018, S. 78). Bewährungshelfer_innen stehen bzw. standen dabei schon immer in Handlungszusammenhängen, in denen Deutungen anderer Professionen wirkmächtig waren und sind: Richter_innen schätzen ein, ob eine Unterstellung notwendig ist, Psychiater_innen erstellen im Bedarfsfall Prognosegutachten, Psycholog_innen entwickeln Diagnoseinstrumente und Testverfahren; Politiker_innen schaffen kriminalpolitische Rahmenbedingungen und formulieren (auch geprägt von medial beeinflussten öffentlichen Debatten) Erwartungen an die Soziale Arbeit und nicht zuletzt kann die Durchführung eines Bewährungshilfeprozesses an Ehrenamtliche (ohne fachliche Ausbildung bzw. Studium im Bereich Sozialer Arbeit) delegiert werden. Doch auch wenn Fachkräfte der Bewährungshilfe in vielfältige interdisziplinäre Kooperationen und Abhängigkeiten eingebunden sind, planen,

1 Soziale Arbeit wird hier – wie im Fachdiskurs mittlerweile überwiegend Konsens – als Überbegriff verwendet und steht für sozialpädagogische und sozialarbeiterische Theoriediskurse und Praxisansätze, die im Feld der Bewährungshilfe, wie der Sozialen Arbeit insgesamt, trotz unterschiedlicher Akzente und historischer Entwicklungen, in ihren notwendigen Verbindungen und Zusammenhängen gesehen werden.

gestalten und verantworten sie die konkreten Hilfeprozesse mit den Adressat_innen (auch dann, wenn Ehrenamtliche diese übernehmen). *Was sind also die spezifisch sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Perspektiven auf die Bewährungshilfe?*

Abhängig vom eigenen Standpunkt können die Antworten auf diese Frage freilich unterschiedlich ausfallen und verschiedene Akzentuierungen aufweisen. Wenn im Folgenden dieser Frage nachgegangen wird, so basieren die Ausführungen auf einer Orientierung an allgemeinen Theoriediskursen Sozialer Arbeit (Abschnitt 1) sowie auf professionstheoretischen Überlegungen, die mit Blick auf aktuelle Auseinandersetzungen bezüglich mehr oder weniger Standardisierung in der Bewährungshilfe zur Klärung beitragen können (Abschnitt 2).

Als Antwort auf die Frage, mit welchen – weil für Wissenschaft und Praxis und damit auch für die Bewährungshilfe zentralen – Inhalten sich allgemeine Theoriekonzepte auseinandersetzen müssen, formulieren Füssenhäuser und Thiersch (aktualisiert Füssenhäuser 2018) acht Dimensionen bzw. Kristallisationspunkte. Die für die Praxis der Bewährungshilfe relevanten Dimensionen werden im Folgenden benannt und durch knappe Skizzierungen aktueller Diskussionspunkte ergänzt.

Bestimmung des Gegenstands: Doppelter Handlungsauftrag als zentrale Problemperspektive

Gegenstandsklärungen sind im wissenschaftlichen Diskurs grundlegend und verweisen auf den jeweils „spezifischen Blickwinkel bzw. die zentrale Problemperspektive von Theorie, Forschung wie Praxis“ (Füssenhäuser 2018, S. 1735). Auch wenn für die Soziale Arbeit unterschiedliche Akzentuierungen ihres Gegenstandes vorliegen, so wird übereinstimmend ein doppelter Auftrag deutlich, der sich wie folgt zusammenfassen lässt (Schneider 2006, S. 348 ff.): Soziale Arbeit zeichnet sich durch einen *Subjekt- und Strukturbezug* aus, d. h., in Analyse- und Unterstützungsprozessen werden Subjekt- bzw. Adressat_innenbezogene Aspekte (Bedürfnisse, Schwierigkeiten, Ressourcen) ebenso zum Gegenstand des Handelns wie Strukturen, die jenseits der individuellen Beeinflussbarkeit liegen, aber die konkreten Lebensbedingungen maßgeblich beeinflussen (Lebenslagen, politische Weichenstellungen, gesellschaftliche bzw. durch gesellschaftliche Institutionen geprägte Zuschreibungen etc.). Dieser doppelte Auftrag spiegelt sich auch in der notwendigen Orientierung Sozialer Arbeit an (strukturbezogenen) Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinsamen Verantwortung sowie der (subjektbezogenen) Bildung, Stärkung und Befreiung von Menschen (vgl. dazu die Definition der Sozialen Arbeit durch die International Federation of Social Workers IFSW, ein Zusammenschluss von Organisationen aus 116 Staaten).² Für die Bewährungshilfe bedeutet dies, dass selbst

2 „Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen

wenn sie „traditionell als Einzelfallhilfe entwickelt“ und bis heute als „eine auf den Einzelfall ausgerichtete Fallarbeit“ (Grosser 2018, S. 206) angelegt ist, einfallübergreifende Herausforderungen Teil des Auftrags bleiben und damit auch zum Gegenstand werden müssen (vgl. dazu Cornel, S. 40 ff. in diesem Band).

Ethische Grundlagen: Ziele und berufliche Haltungen Sozialer Arbeit jenseits gesetzlicher Vorgaben

Bewährungshilfe findet in Kontexten statt, in denen vielfältige normative Erwartungen formuliert werden, die einer ethischen Reflexion zu unterziehen sind. Dem Gesetz entsprechend sollte eine verurteilte Person dann der Bewährungshilfe unterstellt werden, „wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten“ (§ 56 d Abs. 1 StGB). Soll dies (das Abhalten von weiteren Straftaten) allerdings mit Sozialer Arbeit erreicht werden, so muss sie – wie Cornel formuliert (2012, S. 189) – als „unabdingbare Voraussetzungen fachlichen Handelns“ ohne deren Umsetzung „man nur noch von einem Etikettenschwindel reden müsste“ – „trotz institutioneller Einbindung und Beteiligung an sozialer Kontrolle Soziale Arbeit bleiben – Lebenslagen verbessernd, menschenrechtsorientiert, auf soziale Gerechtigkeit zielend und Chancen verbessernd“ (ebd.). Wenn also gesetzlich formulierte Zielvorgaben nicht mit den Zielen Sozialer Arbeit übereinstimmen, so ist die Soziale Arbeit dazu aufgefordert, ihre spezifischen Zielsetzungen für das Feld der Bewährungshilfe zu konkretisieren, also bspw. zu begründen, was noch oder nicht mehr als Chancen verbesserndes Handeln bezeichnet werden kann, aber auch, wo die Grenzen klassischer Zielbestimmungen wie bspw. Autonomie und Selbstbestimmung in der Bewährungshilfe gesehen werden müssen (vgl. dazu Dollinger/Oelkers 2015, S. 21 ff.).

Neben (ethischen) Klärungen und Konkretisierungen von Zielvorgaben, sind auch die beruflichen, spezifisch sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Haltungen der Fachkräfte zu reflektieren und – gerade in interdisziplinären Bezügen – transparent zu machen. Exemplarisch sei auf folgende Grundhaltung, die als Gegenakzent zu weithin erfahrenen Stigmatisierungen verstanden werden kann, verwiesen: straffällig gewordene Menschen jenseits ihrer Straftaten und zunächst unabhängig von diesen zu sehen und ihnen entsprechend zu begegnen. Auch wenn mit einer solchen Haltung keineswegs eine Relativierung von (insbesondere schweren) Straftaten oder gar von Opfererfahrungen einhergehen darf – sie markiert einen

Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern“ (IFSW, Melbourne, Juni 2014, nach der Übersetzung des DBSH 2014: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>).